



Sicherheitsregeln für Tiefbauarbeiten Kanton Basel-Stadt

Grundsatz

Keine Arbeit ist so wichtig, dass man dafür sein Leben/seine Gesundheit oder dasjenige/ diejenige seiner Mitarbeitenden riskiert. Wenn nötig unterbrechen wir die Arbeiten und sagen STOPP und informieren den Arbeitgeber.

STOPP bei Gefahr / Gefahr beheben / weiterarbeiten

Bei Verdacht auf das Vorhandensein gesundheits-/umweltgefährdender Stoffe (z.B. Asbest, Säuren, Laugen) sind die Arbeiten umgehend einzustellen und der Arbeitgeber ist zu informieren.

Folgende wesentliche Gesetze bilden die Grundlagen für alle Regeln. Sie sind in der jeweils aktuell gültigen Version einzuhalten.

- Obligationenrecht (OR) [Link](#)
- Bundesgesetz über Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) [Link](#)
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) [Link](#)
- Verordnung über die Unfallverhütung und Berufskrankheiten (VUV) [Link](#)
- Bauarbeitenverordnung (BauAV) [Link](#)
- Richtlinien, Wegleitungen und Empfehlungen der EKAS und der SUVA

Allgemeine Sicherheitsvorgaben

- Die allgemein gültigen gesetzlichen Vorschriften zur persönlichen Schutzausrüstung (PSA) und die ergänzenden Vorschriften des örtlichen Baumeisters (z.B. allgemeine Helmtragepflicht) sind einzuhalten.
- Für Arbeiten auf Allmend ist der Arbeitsbereich grundsätzlich abzusichern. Situationsbezogen hat dies mittels Bauabsperrung, Verkehrsdiensst, Signalisation/Markierung u.a. zu erfolgen.
- Beim Begehen/Queren der Fahrbahn im Strassen- und Gleisbereich ist auf die entsprechend korrekte PSA zu achten.
- Die generelle Verkehrsführung, insb. Signalisation und Markierung, hat unter Einbezug der Kantonspolizei (Verkehrspolizei) und ggf. BVB (Abteilung Netz- & Baustellen-Sicherheit) zu erfolgen.
- Sämtliche Fahrleitungen sind als spannungsführend zu betrachten. Jede Annäherung mit dem Körper, mit Gegenständen oder mit einem Wasserstrahl auf weniger als 2.0 m Abstand ist lebensgefährlich.
- Für Arbeiten im Bereich von IWB-Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Fernwärme, Wasser) muss vorgängig der örtliche Baumeister informiert werden.
- Bei Arbeiten im Gleisbereich ist das Tragen von Warnkleidern und Sicherheitsschuhen obligatorisch. Vor Arbeitsbeginn ist jeweils die BVB-Leitstelle zu informieren.
- Im/am/über Wasser ist eine Schwimmweste zu tragen.

Detaillierte Sicherheitsvorgaben:

Es gelten die detaillierten Sicherheitsvorgaben der Bauherrschaften. Diese sind unter folgenden Links einsehbar:

TBA: <https://www.bs.ch/bvd/tiefbauamt/baustellen/standards-fuer-auftragnehmer>

BVB: <https://www.bvb.ch/de/service/infrastruktur>

IWB: <https://www.iwb.ch/servicecenter/bauvorschriften-ausfuehrungen/sicherheit-und-rechtliches>